

Bedeutung des Aargaus für den Schutz der Fledermäuse

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen der aargauischen Naturforschenden Gesellschaft**

Band (Jahr): **34 (1994)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

7. Bedeutung des Aargaus für den Schutz der Fledermäuse

Mit dem umfangreichen faunistischen Datenmaterial und den Erfahrungen bei bereits ausgeführten Schutzmassnahmen lassen sich heute die Schwerpunkte beim künftigen Vollzug des Fledermausschutzes im Kanton Aargau abschätzen. Da zudem die Fledermausnachweise in der östlichen Landeshälfte seit 1979 zentral gesammelt und verwaltet werden (BECK & KOORD. STELLE, 1992), und in den angrenzenden Kantonen Solothurn (FLÜCKIGER, 1991) und Luzern (FEBEX, 1991) und im Raum Baden-Württemberg (HELVERSEN et al. 1987; KULZER et al. 1987) ebenfalls aktuelle faunistische Erhebungen vorliegen, können die Resultate dieser Untersuchung in einem grösseren Rahmen verstanden und gewichtet werden.

Die Dominanz des *Grossen Mausohres* im Aargau ist das auffälligste Resultat dieser Untersuchung. In keinem anderen Kanton sind heute so viele Wochenstubenstandorte bekannt, die alljährlich besetzt sind. Einige dieser Kolonien umfassen noch Weibchengruppen mit über 100 Tieren. Die grösste bekannte Kolonie der Schweiz mit über 1300 Individuen (Stand: 1993) befindet sich in Veltheim. Für den Schutz dieser stark gefährdeten Tierart in der Schweiz hat der Aargau deshalb eine wichtige Funktion und eine grosse Verantwortung.

Eine weitere Bedeutung hat der Aargau auch beim Schutz des *Grauen Langohres*, der *Fransenfledermaus* und des *Kleinen Abendseglers*. Das *Graue Langohr* weist ein kleines Verbreitungsgebiet in der Schweiz auf und wurde im Aargau nur in den nördlichsten Gebieten angetroffen. Die *Fransenfledermaus* zählt zu den seltenen Fledermausarten in der Schweiz. Das bekannte Wochenstubenquartier in Auw dürfte eine seltene Quartierwahl von dieser Art darstellen. Vom *Kleinen Abendsegler* wurde in Hausen sogar erstmals ein Wochenstubenquartier in der Schweiz bekannt.

Der gewässerreiche Kanton Aargau bietet Fledermausarten wie der *Wasserfledermaus* und dem *Grossen Abendsegler*, die bevorzugt an Gewässern jagen, ideale Bedingungen. Hohe Individuenzahlen des *Grossen Abendseglers* belegen, dass der

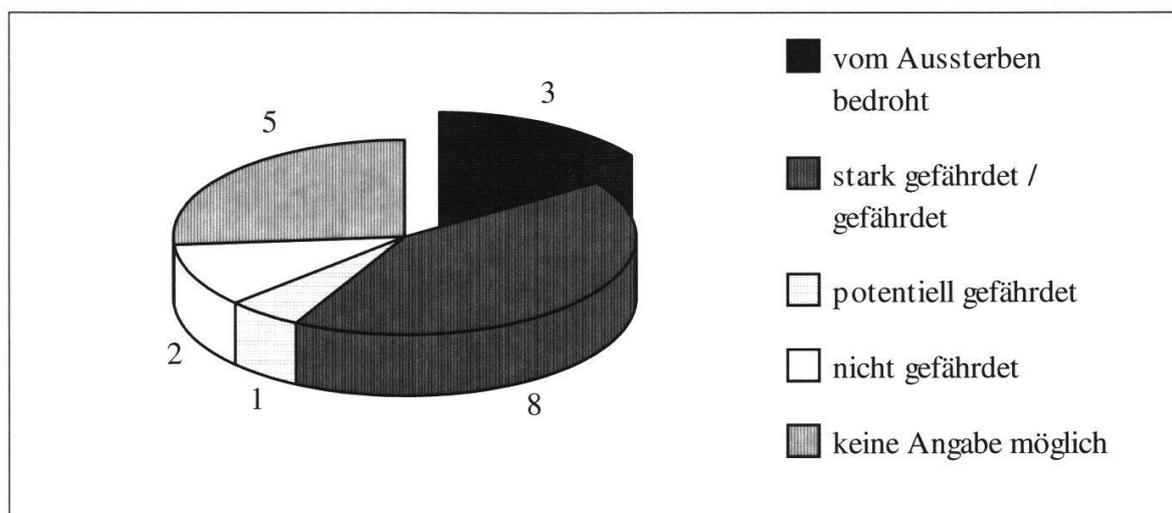


Abb. 9: Gefährdungssituation der Aargauer Fledermausarten nach der Roten Liste der Schweiz (n = 19).

Aargau entlang seiner Flüsse ein wichtiges Gebiet für den Durchzug, die Paarung und die Überwinterung ist.

Die Gefährdungssituation der Fledermäuse im Aargau ist aus der Roten Liste der Schweiz (DUELLI, in Vorb., BECK & KOORD. STELLE, 1992) klar ersichtlich: Von den 19 bisher nachgewiesenen Arten stehen 11 Arten auf der Roten Liste (vom Aussterben bedroht, stark gefährdet, gefährdet und gefährdeter Wintergast). Eine Art gilt als potentiell gefährdet. Bei fünf Arten ist der Status mangels Kenntnissen nicht bekannt. Nur 2 Arten sind zur Zeit nicht gefährdet (vgl. Abb. 9 und Tab. 1).

8. Schutz der Fledermäuse im Kanton Aargau

Fledermäuse sind in der Schweiz gesetzlich geschützt. Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 verlangt, dass dem Aussterben einheimischer Arten durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume entgegenzuwirken ist (NHG Art. 18). Die Bundesverordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV Art. 20) sowie die kantonale Naturschutzverordnung vom 17. September 1990 (§ 5) bezeichnen alle Fledermausarten ausdrücklich als gesetzlich geschützte Tiere. Es ist daher verboten, diese Tiere zu töten, zu verletzen oder zu fangen sowie ihre Wochenstubenquartiere zu beschädigen oder zu zerstören. Das Gesetz verbietet ebenfalls die Verwendung von Giftstoffen, welche die Fledermäuse gefährden. Das Natur- und Landschaftsschutzdekret vom 26. Februar 1985 (NLD § 4) verlangt zusätzlich, dass Elemente, insbesondere Lebensräume seltener und bedrohter Pflanzen- und Tierarten, geschützt und in ihrem Bestand erhalten werden müssen.

Ein rechtlicher Schutz allein reicht allerdings nicht aus, um einen Rückgang der Fledermausarten bei uns zu verhindern. Es sind aktive Schutzmassnahmen notwendig. Die vorliegenden Resultate der Untersuchung von 1988 bis 1993 liefern dazu die faunistischen Grundlagen.

8.1. *Bisherige Schutzmassnahmen*

Die Wahl von hauptsächlich schutzorientierten Massnahmen zeichnet sich bereits heute bei der Umsetzung des Fledermausschutzes aus. In 25 % der kontrollierten Estriche wurden Fledermausquartiere festgestellt. Jährlich werden mindestens drei bis vier dieser Dachstöcke renoviert. Dies zeigt die Dringlichkeit beim Schutz der bedrohten dachstockbewohnenden Arten. Aus Unkenntnis oder wegen unsachgemässen Ausführungen können Renovationsarbeiten Fledermäuse vertreiben oder gar deren Quartiere zerstören. Dank verschiedenen Beratungen von Architekten und Hausbesitzern konnten bereits dutzende von Fledermausquartieren bei durchgeführten Gebäudesanierungen erhalten oder für Fledermäuse wieder zugänglich gemacht werden. Besondere Beachtung fanden Bauvorhaben, die Wochenstubenquartiere des *Grossen Mausohres* tangierten. Bei den ausgeführten Estrichrenovationen mit Wochenstubenquartieren in Hallwil, Mühlau, Muhen, Rheinfelden, Sulz, Tägerig,